

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Änderung vom 21. Oktober 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und 89 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. Juni 2004,

beschliesst:

I.

Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 26. November 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 32 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 35 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat setzt in der Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV) die Mindestbesoldung für die Lehrpersonen der Volksschule fest. Die jährliche Mindestbesoldung ohne 13. Monatslohn ist für die einzelnen Kategorien der Lehrpersonen im Rahmen von 58'000 Franken bis 109'000 Franken festzulegen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 109,1 Punkten (Basisindex Mai 1993).

Art. 39 Ziff. 3

Aufgehoben

Art. 44

Aufgehoben

Art. 54 Abs. 1 Ziff. 3

¹ Der Kanton leistet Beiträge für die öffentlichen Schulen an:

3. die Primar-, Real- und Sekundarschulen sowie Kleinklassen von 20 bis 55 Prozent der vom Grossen Rat in der LBV festgelegten Pauschalbeträge. Die Pauschalbeträge sind im Rahmen von 75'000 Franken bis 115'000 Franken festzusetzen. Diese Ansätze entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 109,1 Punkten (Basisindex Mai 1993).

Art. 59a

Das Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) vom 7. Oktober 1962 wird wie folgt geändert: Änderung
bisherigen Rechts

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1

1. der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen,

Art. 9

Aufgehoben

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Teilrevision.